OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650856/9/ZO

Datum:
Linz, 13. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Gottfried Zöbl über die Beschwerde des Herrn F L, geb. 1996, vertreten durch P., gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Braunau am Inn vom 13.3.2017, Zl. BHBRVerk-2016-335751/11, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Entzugsdauer auf 3 Monate, gerechnet ab 15.3.2017, herabgesetzt.

Bezüglich der übrigen Anordnungen wird die Beschwerde abgewiesen und der Bescheid diesbezüglich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG) gemäß § 25 Abs. 3 FSG für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen und ihn gemäß § 29 Abs. 3 FSG aufgefordert, unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides den Führerschein und den Mopedausweis abzuliefern. Weiters wurde ihm eine allfällige ausländische Lenkberechtigung entzogen und er wurde aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen, wobei die Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.

Die Entziehung der Lenkberechtigung wurde im Wesentlichen mit dem Vorliegen einer - aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers nach dem SMG - bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 FSG und dem Ergebnis der vorgenommen Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG begründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid – nachweislich zugestellt am 15.3.2017 - erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung eine Beschwerde, die zusammengefasst wie folgt begründet wurde:

Er sei rechtskräftig wegen diverser Verstöße nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, bedingt auf drei Jahre, verurteilt worden. Er habe ein vollumfängliches Geständnis abgelegt und seit der Polizeikontrolle keine Suchtmittel mehr konsumiert. Die Annahme der Behörde, dass er nach der Kontrolle nochmals Suchtmittel gekauft habe, sei nicht richtig. Die Behörde führe keinen einzigen Grund an, welcher die Abnahme des Führerscheines rechtfertigen würde und sie habe es auch verabsäumt, eine allfällige Untauglichkeit durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen. Selbst wenn der von der Behörde angenommene Sachverhalt vorliege, würde dieser den Entzug der Lenkberechtigung nicht rechtfertigen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.5.2017, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben. Die belangte Behörde war entschuldigt.

I.4.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens und der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM und B. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 9.8.2016, GZ 20 Hv 15/16p, wurde er 1) des Vergehens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Deliktsfall, Abs. 3 SMG sowie 2) des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1.und 2. Fall SMG schuldig erkannt und unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 28 Abs. 1 StGB und § 19 JGG nach § 28a Abs. 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43 Abs. 1 StGB die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Grund für diese Verurteilung war, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von Anfang Jänner bis 7.6.2016 Suchtmittel in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich etwa 400 Gramm Cannabiskraut, etwa 20 Ecstasy-Tabletten und etwa 2-3 Gramm Amphetamin an andere Personen verkauft hat, wobei er an Suchtmittel gewöhnt war und die Tat vorwiegend deshalb begangen hat, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel zu verschaffen. Weiters hat der Beschwerdeführer Cannabiskraut, Amphetamin und MDMA von etwa Anfang 2015 bis 7.6.2016 erworben und besessen.

Im Hinblick auf die Strafbemessung wertete das Strafgericht als mildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, sein reumütiges und entscheidend zur Wahrheitsfindung beitragendes Geständnis sowie sein Alter von unter 21 Jahren. Als erschwerend wurde das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen gewertet.

Bezüglich des Vorwurfes, der Beschwerdeführer habe im Juli 2016 neuerlich Cannabis gekauft, wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Ried i.I. mit Schreiben vom 24.10.2016 eingestellt. Dieser Vorwurf ist daher nicht als erwiesen anzusehen.

Der Beschwerdeführer war bislang strafrechtlich unbescholten und weist auch im Führerscheinregister keine negativen Eintragungen auf.

I.5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

I.5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Gemäß § 24 Abs.3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 29 Abs. 3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

I.5.2. Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Ried wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Deliktsfall, Abs. 3 SMG verurteilt. Die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung dieser strafbaren Handlung durch den Beschwerdeführer und damit von der Verwirklichung einer die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen ist, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit von Menschen besonders verwerflich und gefährlich.

Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen und selbst konsumiert, sondern auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von

Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist besonders sozialschädlich, wobei erschwerend zu werten ist, dass er Suchtgift weiterverkauft hat, um sich dadurch letztlich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen. Zwar ist die Gefahr einer Abhängigkeit bei Cannabis nicht so groß wie bei anderen Suchtmitteln, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Suchtmitteldelikte im Zusammenhang mit Cannabis nicht als so schwerwiegend einzuschätzen sind. Der Beschwerdeführer hat jedoch auch andere Suchtmittel, nämlich Ecstasy-Tabletten und Amphetamin, wenn auch nur in kleinen Mengen, verkauft. Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer jene Suchtgiftmenge überschritten hat, welche gemäß § 28b SMG geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit herbeizuführen.

Dieses Verhalten ist ausgesprochen verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges wird die Begehung von Suchtmitteldelikten typischerweise wesentlich erleichtert.

Ungeachtet der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit seines Verhaltens muss bei der Wertung der vom Beschwerdeführer begangenen bestimmten Tatsache aber auch beachtet werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Begehung der Taten unbescholten war und ihm weder eine strafgerichtliche Vorverurteilung noch eine Entziehung der Lenkberechtigung zur Last liegt. Der Beschwerdeführer hat sich zudem geständig gezeigt, an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt und seitens des Strafgerichtes wurde die verhängte Freiheitsstrafe gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Die Tat liegt bereits ca. ein Jahr zurück, in diesem Zeitraum war der Beschwerdeführer überwiegend im Besitz einer Lenkberechtigung, ist zumindest der Aktenlage nach nicht negativ in Erscheinung getreten und hat sich offensichtlich wohlverhalten.

Auf Grund der dargelegten Umstände und seines Verhaltens kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beendigung des strafbaren Verhaltens im Juni 2016 jedenfalls verkehrsunzuverlässig war. Auch wenn er danach keine weiteren Suchtmittel mehr konsumiert hat, besteht nach Ansicht des erkennenden Richters dennoch die Gefahr, dass der Beschwerdeführer bei Belassen der Lenkberechtigung weitere strafbare Handlungen begehen würde. Die Herabsetzung der Entzugsdauer entspricht einer Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. einem Jahr, gerechnet ab Beendigung der strafbaren Handlung. Diese Dauer erscheint ausreichend.

Die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung ist darin begründet, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem angeführten Urteil an Suchtmittel gewöhnt

war, weshalb zumindest von einem gehäuften Suchtmittelmissbrauch auszugehen ist.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Suchtmitteldelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Gottfried Zöbl